



Stadt Leverkusen

Ergänzung zur Vorlage Nr. 2026/0200/1

Der Oberbürgermeister

IV/51-514-82-lo-cw

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.05.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Kinder- und Jugendhilfeaus-schuss	11.06.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Vorläufige Anerkennung des "Betreuungsvereins Wassercoolies e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussentwurf:

Der „Betreuungsverein Wassercoolies e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit § 27 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) vorläufig für die Dauer von drei Jahren öffentlich anerkannt.

Vor Ablauf dieser Frist ist dem Fachbereich Kinder- und Jugend (FB 51) ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

gezeichnet:
In Vertretung
Adomat

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

- ☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €
Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.
☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

- ☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

- ☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Diese Ergänzungsvorlage ersetzt die Ursprungsvorlage Nr. 2026/0200.

Mit Antrag vom 30.01.2026 (siehe Anlage) beantragt der „Betreuungsverein Wassercoolies e. V.“ die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der „Katholischen Grundschule (KGS) In der Wasserkühl“ im Rahmen des offenen Ganztages.

Die langjährige und verlässliche Zusammenarbeit mit dem Träger im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) stellt einen wichtigen Bestandteil der örtlichen Bildungs- und Betreuungslandschaft dar. Durch die kontinuierliche Kooperation konnten bedarfsgerechte Betreuungs-, Förder- und Bildungsangebote aufgebaut und dauerhaft sichergestellt werden. Angesichts der steigenden Nachfrage nach OGS-Plätzen ist die Zusammenarbeit mit erfahrenen und leistungsfähigen Trägern von besonderer Bedeutung. Nur durch die bestehenden Kooperationsstrukturen kann der aktuelle sowie künftig weiter steigende Bedarf an qualitativ hochwertigen Ganztagsangeboten gedeckt werden.

Mit Blick auf den ab dem Schuljahr 2026/2027 stufenweise geltenden Rechtsanspruch auf Förderung und Betreuung im Grundschulalter kommt dem weiteren Ausbau und der langfristigen Sicherung der OGS-Strukturen eine besondere Bedeutung zu. Grundlage hierfür sind insbesondere die bundesgesetzlichen Regelungen zum Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter sowie der Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich. Hieraus ergeben sich erhebliche Anforderungen an die örtliche Jugendhilfeplanung sowie an die kommunale Schul- und Betreuungsinfrastruktur.

Die öffentliche Jugendhilfe trägt gemäß den gesetzlichen Vorgaben eine besondere Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Betreuungs-, Bildungs- und Förderstrukturen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Schule, Schulträger und freien Trägern der Jugendhilfe ist daher ein wesentlicher Baustein zur Umsetzung des Rechtsanspruchs. Die Anerkennung leistungsfähiger und erfahrener Träger trägt maßgeblich dazu bei, bestehende Angebote qualitativ und quantitativ abzusichern sowie die erforderlichen Strukturen langfristig weiterzuentwickeln.

Derzeit erfolgen zudem gemeinsame Abstimmungen der Fachbereiche 40 und 51 mit den Trägern zur Erarbeitung einer neuen Kooperationsvereinbarung OGS. Ziel ist es, die Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der zukünftigen gesetzlichen Anforderungen weiterzuentwickeln, verbindliche Qualitätsstandards festzulegen sowie organisatorische und finanzielle Rahmenbedingungen nachhaltig und zukunftssicher auszugestalten. Die Einbindung der bereits etablierten Träger ist hierbei von besonderer Bedeutung, da auf bestehende Erfahrungen, gewachsene Strukturen und bewährte Kooperationsformen aufgebaut werden kann.

Vor diesem Hintergrund kommt der weiteren Zusammenarbeit und Anerkennung des Trägers eine erhebliche Bedeutung für die Erfüllung des gesetzlichen Rechtsanspruchs, die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebotes sowie die langfristige Gewährleistung verlässlicher Bildungs- und Betreuungsstrukturen im Primarbereich zu.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

zunächst vorläufig auf drei Jahre zu befristen und wie im Beschlussentwurf dargestellt zu verfahren.

Anlage/n:

Anlage 1

Anlage 2

Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder und Jugend
Goetheplatz 1 - 4
51379 Leverkusen

Antrag auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Hiermit beantragen wir:

Name: Betreuungsverein Wassercoolies e.V.

Anschrift: In der Wassekuhl 3, 51377 Leverkusen

die öffentliche Anerkennung als Träger der Jugendhilfe gem. § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Verbindung mit § 25 Ausführungsgesetz Nordrhein-Westfalens zum Kinder-Jugendhilfegesetz (AG-NW KJHG).

Als Träger der freien Jugendhilfe kann anerkannt werden, wer:

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
2. gemeinnützige Ziele verfolgt,
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen **nicht unwesentlichen** Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist,
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetz förderliche Arbeit bietet.

Mit der Anerkennung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger besteht generell die Möglichkeit auf Förderung: Ein Rechtsanspruch ist nicht gegeben.

Im Einzelnen machen wir über unsere Organisation folgende Angaben:

- a) Vollständiger Name der Jugendorganisation
(wie er in den Vereinssatzungen festgelegt ist):

Betreuungsverein Wassercoolies e.V.

- b) Sitz der Jugendorganisation mit Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail der Geschäftsstelle:

In der Wassekuhl 3, 51377 Leverkusen, 015753069178, wassercoolies@gmx.de

- c) Zweck und Ziel der Organisation:
Betreuung von Schulkindern der kath. Grundschule in der Wassekuhl im Rahmen des offenen Ganztages

- d) Seit wann auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig?

Seit 2011

- e) Höhe der monatlichen Mitgliedsbeiträge:

k) Gesamtmitglieder im Stadtgebiet:

X

männlich: _____

weiblich: _____

Zahl der Mitglieder im Stadtgebiet, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben:

männlich: _____

weiblich: _____

1) Tage, Ort und Zeiten der Zusammenkünfte:

1x jährliche Jahreshauptversammlung in den Räumen der KGS in der Wasserkühl

Es werden beigelegt:

1. Vereinssatzung

2. Verzeichnis der Untergruppen

3. Ordnungsbehördliche Führungszeugnisse der unter j) aufgeführten Personen

4. Bescheinigung über Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes

5. Bescheinigung vom Finanzamt über die Gemeinnützigkeit

6. Tätigkeitsbericht (sofern die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe seit mindestens 3 Jahren besteht)

Wir sind damit einverstanden, dass unsere Zusammenkünfte von einem Vertreter des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder des Fachbereichs Kinder und Jugend der Stadt Leverkusen ohne besondere Einladung besucht werden können.

Wassercooles e.V.

Betreuungsverein

In der Wasserkühl 3

Leverkusen, 30.01.2026

Unterschrift des Vorstandes (gem. § 26 BGB)

zu k: aktive Mitglieder gem. Satzung die Mitglieder, deren Kinder die Betreuung am Nachmittag des OGS besuchen.

passive Mitglieder gem. Satzung die Mitglieder, deren Kinder nicht die Betreuung besuchen.

Im Schuljahr 25/26

194 OGS-Kinder.

- f) ./.
Wann hat die Gründung stattgefunden?
- g) 2014
Besteht die Organisation auch in anderen Orten außerhalb der Stadt Leverkusen? (ggf. Angabe der Orte)
- h) ./.
Besteht eine Landes- oder Bundesgruppierung der Organisation (ggf. Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail)?
- i) ./.
Erfolgte bereits eine Anerkennung von einer anderen öffentlichen Stelle?
- j) ./.
Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Beruf, Geburtstag und -ort des/der Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenleiterinnen/Untergruppenleiter:

- Anja Holtermann, Steinbücheler Feld 20, 51377 Lev.,
1. anjaholtermann@gmx.de, 01781635141, Geb. 03.10.1970
OGS - und Gruppenleitung im Betreuungsverein Wassercoolies e.v.
- Kirsten Paas, Berliner Str. 183, 51377 Lev., kpaas.kp@gmail.com, Tel. 015776652147,
2. Geb. 29.09.1981
stellvertr. OGS Leitung und Gruppenleitung im Betreuungsverein Wassercoolies e.V.

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

Betreuungsverein Wassercoolies

Verein zur Betreuung von Kindern der kath. Grundschule In der Wasserkuhl

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Wassercoolies

Sitz des Vereins ist 51377 Leverkusen, In der Wasserkuhl 3

Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Zweck des Vereins ist die Betreuung von Schulkindern der kath. Grundschule In der Wasserkuhl in den Räumen der Grundschule. Die Betreuung ist eine Schulveranstaltung, für die die Schulleitung die pädagogische Verantwortung trägt. Für diese Maßnahme gelten die einschlägigen Schulgesetze, Erlasse und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere das SchVG, die ASCHO, die AO-GS und die Richtlinien für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen.

Die Betreuung obliegt vom Verein eingestellten und entlohten Betreuungspersonen. Sollten die dem Verein durch Vertrag verpflichteten Betreuungspersonen aus Gründen, die in den Betreuungspersonen selbst liegen, verhindert sein, so bemüht sich der Verein um eine Ersatzperson. Sollte dies nicht gelingen, so besteht kein Rechtsanspruch auf Betreuung. Die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots ist an die Mitgliedschaft im Verein gebunden und wird vertraglich vereinbart.

Sämtliche Kosten, die dem Verein durch die angebotene Betreuungsmaßnahme entstehen, sind anteilig von den Vereinsmitgliedern zu zahlen, die diese Leistung in Anspruch nehmen. Die Kinder erhalten täglich eine Mahlzeit.

§3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§5

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die die Satzung anerkennt. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch mit Aufnahme in der KGS In der Wasserkuhl. Nimmt das Kind nicht am Ganztage teil, ist es eine passive Mitgliedschaft. Nimmt ein Kind des Mitgliedes am Ganztage der KGS In der Wasserkuhl teil, ist nur eine aktive Mitgliedschaft möglich.

§7 Austritt der Mitglieder

Der Austritt erfolgt automatisch mit verlassen der KGS In der Wasserkühl bzw. des Ganztages und muss nicht schriftlich bestätigt werden. Bei Austritt aus dem Ganzttag und weiterem Verbleib auf der Schule ändert sich die Mitgliedschaft von aktiv auf passiv.

§8 Dauer und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme in der KGS In der Wasserkühl als aktives oder passives Mitglied und endet mit dem Verlassen der Schule.

§9 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt.

§10 Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge fallen nicht an.

§11 Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§12 Mitgliederversammlung

Jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie findet als Jahreshauptversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einladung erfolgt schriftlich und über einen Aushang in der OGS Gruppe mindestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Versammlungszeitpunkt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Wahlen finden geheim statt, sofern es von mindestens einem anwesenden Mitglied verlangt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt ein weiterer Wahlgang. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Wahl oder Abberufung des Vorstands
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Sonstige Angelegenheiten des Vereins

§13 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Dem/der Vorsitzenden
- Dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind nur der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Vorstand kann erweitert werden durch Beisitzerinnen aus Elternschaft und Lehrerschaft. Werden sie bestätigt, so erhalten sie das volle Stimmrecht. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Er kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Zu den Sitzungen des Vorstands lädt der/die Vorsitzende, im Vertretungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, ein. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er gibt einmal jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§14 Beschränkung

Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§15

Die Beschlüsse der Organe sind zu protokollieren. Die Protokolle werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet. Der Schriftführer wird zu Beginn der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

§16

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr und beginnt am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

§17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen des Vereins an die Stadt Leverkusen mit der Verpflichtung, es ausschließlich für Zwecke der kath. Grundschule In der Wasserkuhl – ersatzweise ihrer Rechtsnachfolgerin – zu verwenden. Die aus Geldern des Vereins zu diesem Zeitpunkt bereits angeschafften Sachwerte fallen an die kath. Grundschule In der Wasserkuhl und können ihr nicht entzogen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Leverkusen, den 08.01.2014

Unterschriften:

1. Vorsitzende



2. Vorsitzende



Anwesende

Kona 1877

Zohetia Gzinn

Buchmüller

Seibitz

Am Bruch

Am Bruch

Am Bruch

Am Bruch